

VQF Aktuell

Februar 2023/44

New Normal?!

Das Datum 31.12.2022 hat für den Parabankbereich einen gewissen Zäsurcharakter.

Neuregelung der Aufsicht: Einschneidende Strukturfolgen für UVV und Trustees

Trustees und unabhängige Vermögensverwalter, die bisher von einer Selbstregulierungsorganisation beaufsichtigt wurden, hatten ihr Gesuch für die neu erforderliche Lizenzierung bis Ende 2022 bei der FINMA einzureichen. Damit ist die Zweiteilung des Parabankbereichs implementiert: Prudentielle Aufsicht für rund 1500 von der FINMA bewilligte UVV/Trustees, weiterhin das bisher praktizierte SRO-Regime für die übrigen Parabanken. Für eine abschliessende Beurteilung des Transfers in die prudentielle Aufsicht ist es noch zu früh. Sicher ist, dass signifikant weniger UVV/Trustees die erforderliche FINMA-Lizenz erwerben wollen als ursprünglich angenommen, nämlich nur rund 1500 statt der ursprünglich prognostizierten 2000. Auch spricht einiges dafür, dass die Übergangsfrist von 3 Jahren zu grosszügig war. Das Transfergeschehen hat schwerkematisch erst im 2. Halbjahr 2022 stattgefunden, also spät möglichst. Wir machen hierfür nicht renitentes Verhalten der Finanzintermediäre verantwortlich, sondern fehlende Anreize sich als first mover zu profilieren. Kostennachteile, Rechtsunsicherheiten und unverständlich lange Bearbeitungszeiten bei der FINMA trotz Vorprüfung der Gesuche durch eine Aufsichtsorganisation haben die Finanzintermediäre veranlasst, mit der Einreichung ihrer Bewilligungsgesuche zu warten.

Krypto: Berg- und Talfahrt

Aus Schweizer Sicht besteht für den Kryptobereich ein wichtiger Fortschritt darin, dass 2021 die Blockchain-Gesetzgebung vollständig in Kraft getreten ist. Damit wurde der Standort Schweiz zweifach gestärkt: Erstens durch die erhöhte Rechtssicherheit, zweitens mit der internationalen Profilierung als technologischer Pionierstandort im Finanzbereich. Das sind günstige Voraussetzungen für die Weiterentwicklung innovativer, integerer und nachhaltiger Geschäftsmodelle (Vgl. Nino Landerer, SIF, in NZZ vom 24.10.22, S.27). Wie wichtig und dringlich die Anstrengungen in diese Richtung sind, haben die jüngsten Verwerfungen infolge der FTX-Pleite drastisch vor Augen geführt.

Traditionelles Finanzgeschäft: Normalisierung?

Eine neue Normalität – oder ist es eher die Rückkehr zur früheren Normalität – kennzeichnet auch das traditionelle Finanzgeschäft: Steigende Zinsen, massiv gesunkene Aktienkurse, gesteigertes Risikobewusstsein im Kreditgeschäft im Allgemeinen und im Immobiliengeschäft im Besonderen. Damit steigen die Anforderungen hinsichtlich vertrauensbildender Kundenberatung und -betreuung, hinsichtlich Effizienz in der Geschäftsabwicklung und hinsichtlich effektiver Compliance. Auch im Parabankbereich.

Persönliches Fazit

Schlagwörter wie «new normal» oder «Zeitenwende» suggerieren fundamentale Änderungen, deren Umfang gross und deren Eintreffen überraschend ist. Aber fundamentale Änderungen treten kaum je überraschend, quasi «out of the blue» auf. Exis-

tenzielle Änderungen haben im Gegenteil die fatale Eigenschaft, dass sie sich schleichend anbahnen, um dann viel später als erwartet exponentiell zu eskalieren. Häufig folgt auf die ungenügende Antizipation später in der Krise dann der Trugschluss, das Größte sei vorbei. Bezüglich der Grosswetterlage mahnt Tobias Straumann eindringlich «Der Krieg ist noch nicht entschieden, die Energiefrage ist ungelöst, die Inflation ist noch nicht besiegt. Nein, es ist noch nicht vorbei.» (NZZ, vom 27.12.22, S.23) Und auch für unsere Berufswelt gilt, es ist noch nicht geschafft. Die neue Aufsichtsregelung im Parabankbereich und deren Strukturfolgen sind noch nicht abgeschlossen, die Funktionsfähigkeit im Kryptobereich ist noch nicht gesichert, die Finanzmärkte sind noch nicht wieder gesund. Wir gehen auf diese Herausforderungen zu mit der erfahrungsbasierten Überzeugung, dass neue Normalitäten nicht nur bedrohlich sind, sondern insbesondere auch attraktive Chancen in sich bergen.

Heinz Knecht,
Präsident VQF
Januar 2023

Vorstellung neue Leitung LCD

Daniel Krucker hat am 1. September 2022 die Leitung des Legal & Compliance Desk (LCD) übernommen. Zuvor war er bei der SRO VQF in der Funktion als Legal Counsel beschäftigt. Herr Krucker verfügt über einen MLaw sowie einen CAS in Management. Vor seiner Tätigkeit bei der SRO VQF arbeitete er als Jurist in der Strafverfolgung, der Rechtsprechung sowie einer kantonalen Verwaltung. Im Interview stellt er sich vor.



Daniel Krucker

Was hat Sie dazu bewogen, die Leitung des LCD zu übernehmen?

Seit November 2021 bin ich im Legal & Compliance der SRO VQF beschäftigt. Ich kann dabei mein Interesse für geldwäscherelevante Themen im Bereich der Aufsicht mit meinem Flair für unterschiedliche Geschäftsmodelle im Umfeld des Parabankensektors verbinden. Die SRO VQF verfügt über ein differenziertes Mitgliederportfolio mit unterschiedlichsten Geschäftsmodellen. Wir konnten uns im Markt als kompetenter Ansprechpartner für Unternehmen aus dem Krypto-Umfeld etablieren. Dieses Umfeld ist unglaublich spannend und dynamisch. Gleichzeitig verfügen wir über das notwendige Know-how, sämtliche anderen SRO-relevanten Modelle wie zum Beispiel Kreditgeschäfte, Investmentgesellschaftsverhalte oder klassische Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr zu beaufsichtigen. Daneben gibt es jedoch auch eine betriebswirtschaftliche Komponente, nämlich die Frage, wie die SRO VQF als Unternehmen in einem dynamischen finanzintermediären Umfeld stets eine optimale Aufsichtstätigkeit ausübt, dabei Mehrwert für die Mitglieder generiert und als Unternehmen erfolgreich

ist. Die Übernahme der Leitung LCD erlaubt mir, neben der klassischen Aufsichtsarbeit solche Themen anzupacken und die Abteilung Legal & Compliance strukturell für die Herausforderungen der Zukunft fit zu halten. Ich freue mich sehr darauf, zusammen mit dem VQF-Team, unseren Mitgliedern und unserer Aufsichtsbehörde FINMA anstehende Themen anzugehen.

Welche Herausforderungen sehen Sie aktuell und in Zukunft?

Die Phase, in welcher unabhängige Vermögensverwalter und Trustees von einer Aufsicht durch die SRO VQF zu einer solchen bei einer Aufsichtsorganisation bzw. der FINMA wechseln, wird voraussichtlich in diesem Jahr abgeschlossen werden. Ich gehe jedoch davon aus, dass uns die Thematik noch einige Monate begleiten wird.

Darüber hinaus tritt dieses Jahr ein neues SRO-Reglement in Kraft, welches gestützt auf die GwG-Revision neue (Umsetzungs-) Bestimmungen enthält. Wir werden uns zusammen mit unseren Mitgliedern mit diesen neuen Bestimmungen auseinandersetzen dürfen. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass die Revisionsdynamik im GwG-Bereich auch in Zukunft bestehen bleiben wird und wir weitere Revisionsbemühungen sehen werden.

Aus einer betrieblichen Optik wird es wichtig sein, den eingeschlagenen Weg der stetigen Prozessoptimierung, des Vorantreibens der Digitalisierung und der Erhöhung der Unternehmensagilität weiter zu forcieren. Den SRO-Markt erlebe ich zwar als moderat kompetitiv. Nichtsdestotrotz gilt es, hier weiterhin Akzente zu setzen, dies auch im Hinblick auf unser Ziel, neben der Sicherstellung einer adäquaten und qualitativ hochstehenden Aufsichtstätigkeit unseren Mitgliedern dienstleistungsorientiert zur Verfügung zu stehen.

Inhalt

New Normal?!	1
Vorstellung neue Leitung LCD	2
Änderungen und Anpassungen in der Geldwäschereigesetzgebung per 1. Januar 2023	3
Nichtgewerbsmässig tätige unabhängige Vermögensverwalter & Trustees	5
Schweizer Fintech – Lizenz im praktischen Vergleich	5

Änderungen und Anpassungen in der Geldwäschereigesetzgebung per 1. Januar 2023

Wie haben Sie die ersten Monate als Leiter LCD erlebt?

In den ersten Monaten galt es, das LCD-Team neu zu formieren. Wir konnten hier – auch unter anderem durch gezielte Neuverpflichtungen – innert einer kurzen Zeit die relevanten Akzente setzen. Wir freuen uns, die richtigen Leute für die Zukunft des VQF an Bord zu haben.

Eine etwas andere Frage: Was machen Sie als Ausgleich zu Ihrer beruflichen Tätigkeit?

Ich schwimme sehr gerne und bin ein leidenschaftlicher Skifahrer. Ebenfalls macht mir das Reisen und Kennenlernen anderer Länder Freude.

Am 1. Januar 2023 sind die revidierten Versionen des Geldwäschereigesetzes (GwG), der Geldwäschereiverordnung (GwV) sowie der Geldwäschereiverordnung FINMA (GwV FINMA) in Kraft getreten. Während das Geldwäschereigesetz und die Geldwäschereiverordnung für alle Finanzintermediäre unmittelbar anwendbar sind, welche einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sind, muss die Geldwäschereiverordnung FINMA in die jeweiligen SRO-Reglemente überführt werden, bevor sie für die SRO-Mitglieder Gültigkeit erhält.

Direkte Anwendbarkeit der neuen GwG- und GwV-Bestimmungen

Das GwG und die GwV sind für alle Finanzintermediäre, somit auch für die VQF-Mitglieder, direkt anwendbar. Die entsprechenden Neuerungen gelten somit ab Inkrafttreten dieser Erlasse, nämlich ab 1. Januar 2023. Dies gilt auch, wenn die im aktuellen SRO-Reglement enthaltenen Bestimmungen noch nicht angepasst wurden und die im revidierten GwG oder GwV enthaltenen Neuerungen nicht ausdrücklich erwähnt sind. Sollte ein Widerspruch zwischen den neu in Kraft getretenen Erlassen und dem SRO-Reglement bestehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Anpassung des SRO-Reglements

Die GwV FINMA gilt nur für Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 lit. a–d und d^{quater} GwG und ist somit für die einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG nicht direkt anwendbar. Es ist aber üblich und von der FINMA gefordert, dass die Bestimmungen der GwV FINMA in die jeweiligen SRO-Reglemente übernommen werden. Nach Genehmigung des Reglements durch die FINMA erfolgt die Inkraftsetzung durch die SRO. Auf diesen Zeitpunkt werden die neuen Bestimmungen des SRO-Reglements, welche aus der GwV FINMA übernommen wurden, für die Mitglieder des VQF gültig und anwendbar.

Die SRO VQF hat das überarbeitete SRO-Reglement am 31. Januar 2023 der FINMA zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Nach erfolgter Genehmigung soll es am 1. April 2023 in Kraft treten. Wir erwähnen die wichtigsten Anpassungen nachfolgend.

Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 4 Abs. 1 GwG)

Bisher hatten Finanzintermediäre die Pflicht, die wirtschaftlich berechtigte Person (bzw. den Kontrollinhaber) mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt festzustellen. Neu wird zusätzlich verlangt, dass der Finanzintermediär die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person überprüft, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist. Wie diese Überprüfung, welche über eine blosser «Feststellung» hinausgeht, zu erfolgen hat, wird jedoch in keinem Erlass präzisiert. Abgeleitet aus den Erläuterungen in der Botschaft zum GwG sowie aus den bisher publizierten Lehrmeinungen geht der VQF davon aus, dass es sich bei der Überprüfung um eine Plausibilitätskontrolle handelt, welche risikobasiert vorzunehmen ist.

Der Finanzintermediär muss somit die Angaben der Vertragspartei zur wirtschaftlich berechtigten Person bzw. zum Kontrollinhaber anhand von aussagekräftigen Informationen oder Daten aus vertrauenswürdigen Quellen überprüfen und dies angemessen dokumentieren. Die Identität des wirtschaftlich Berechtigten muss nicht bewiesen, sondern plausibilisiert werden. Der notwendige Umfang bzw. die Tiefe der zusätzlichen Abklärungen und der einzuholenden Dokumente ist risikobasiert und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände festzulegen.

Bei Beziehungen, welche ab 1. Januar 2023 neu aufgenommen wurden, muss die Identität des wirtschaftlich Berechtigten oder Kontrollinhabers nach den neuen Vorschriften überprüft werden. Bei bestehenden Beziehungen ist dies erst bei der periodischen Aktualisierung der Kundendaten (siehe unten) zu überprüfen.

Periodische Aktualisierung der Kundendaten (Art. 7 Abs. 1^{bis} GwG)

Bisher galt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, dass eine Überprüfung der Informationen, Angaben und Belege, welche der Finanzintermediär über seine Kunden hatte, nur in bestimmten Fällen notwendig war, namentlich bei politisch exponierten Personen (PEP), bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sowie wenn Zweifel darüber aufkamen, ob die Angaben korrekt sind.

Neu werden die ereignisunabhängige, periodische Überprüfung und Aktualisierung der Kundendaten und Belege verlangt. Eine solche periodische Überprüfung wurde bereits bisher von einigen Finanzintermediären, namentlich von den Banken, vorgenommen. Mit der neuen Regelung ist sie für alle Finanzintermediäre obligatorisch.

Die Periodizität, der Umfang und die Art der Überprüfung richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt. Es gilt somit ein risikobasierter Ansatz, welcher vom Finanzintermediär zu definieren und festzuhalten ist. Die Regelung muss auf das Geschäftsmodell und die Kundenpopulation des Finanzintermediär angepasst sein und muss in den internen Weisungen festgehalten werden.

In der Praxis wird sich häufig die Frage stellen, welche Periodizität der Überprüfung angemessen sei. Hier steht den Finanzintermediären ein weiter Ermessensspielraum zur Verfügung. Während die Kunden mit sehr hohen Risiken tendenziell jährlich zu überprüfen sein werden, kann bei Kunden mit den niedrigsten Risiken der Rhythmus mehrere Jahre betragen. In der juristischen Fachlite-

ratur werden Zahlen von sieben bis maximal zehn Jahren für diese längste Periode bei den tiefsten Risiken genannt, dies mit Verweis auf entsprechende Bestimmungen in EU-Ländern. Auch hier dürften das durch den Finanzintermediär betriebene Geschäftsmodell und die damit verbundenen Risiken massgebend sein. Eine zumindest bezüglich der Überprüfungsfrist feinere Unterteilung der Kundenpopulation dürften hier sicher sinnvoll sein.

Anpassungen im Meldewesen (Art. 9 Abs. 1^{quater} GwG, Art. 12a ff. GwV)

Art. 9 Abs. 1^{quater} GwG definiert, dass ein begründeter Verdacht dann vorliegt, wenn der Finanzintermediär einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260^{ter} oder 305^{bis} StGB stehen, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung dienen und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen nicht ausgeräumt werden kann.

Art. 9b GwG sieht ein Recht des Finanzintermediärs vor, eine der Meldestelle (MROS) gemeldete Geschäftsbeziehung abzurechnen, wenn die Meldestelle dem Finanzintermediär nicht innert 40 Arbeitstagen mitgeteilt hat, dass sie die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt. Die bisher geltende Frist von 20 Tagen, welche auch im SRO-Reglement enthalten ist, gilt nicht mehr. Der Rückzug bedeutender Vermögenswerte darf nur in einer Form gestattet werden, welche die Weiterverfolgbarkeit gestattet («paper trail»). Der Abbruch der Geschäftsbeziehung und dessen Datum sind der Meldestelle mitzuteilen. Diese Mitteilung muss via goAML-Tool erfolgen mittels eines neuen Reports, welcher in Kapitel 11 des goAML-Handbuchs erläutert ist. Keine solche Mitteilung ist dann erforderlich, wenn die MROS die Verdachtsmeldung bereits an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet hat.

Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung bzw. dessen Verbot sind zudem neu im 3. Abschnitt des Kapitels 2 der GwV geregelt, welcher für die Finanzintermediäre direkt anwendbar ist.

Schwellenwert bei miteinander verbundenen Transaktionen mit virtuellen Währungen (Art. 51a Abs. 1^{bis} GwV FINMA bzw. SRO-Reglement ab 1.4.2023)

Gemäss dem neuen Art. 51a Abs. 1^{bis} GwV FINMA wird festgehalten, dass der Finanzintermediär technische Vorkehrungen treffen muss, um zu vermeiden, dass der Schwellenwert von CHF 1'000 bei Barzahlung oder der Entgegennahme von anderen anonymen Zahlungsmitteln (z.B. Kryptowährungen oder bestimmte Prepaid-Karten) für den Verkauf oder Kauf von virtuellen Währungen durch miteinander verbundene Transaktionen innerhalb von 30 Tagen überschritten wird.

Die SRO VQF wird diese Regelung im revidierten SRO-Reglement so wie sie in der GwV FINMA vorhanden ist festhalten. Den betroffenen Finanzintermediären wird analog Art. 78b GwV-FINMA eine Übergangsfrist von 6 Monaten ab dem Inkrafttreten des SRO-Reglements am 1. April 2023 eingeräumt. Somit wird die Übergangsfrist bis 30. September 2023 laufen.

Wir bitten unsere Mitglieder, sich mit den neuen Gesetzesbestimmungen zu befassen, den Handlungsbedarf zu prüfen und entsprechende Massnahmen umzusetzen.

Georg Koromzay
Geschäftsführer VQF

Nichtgewerbsmässig tätige unabhängige Vermögensverwalter & Trustees

Ausgangspunkt

Seit dem 1. Januar 2020 sind FIDLEG und FINIG in Kraft. Gewerbsmässig tätige Vermögensverwalter und Trustees benötigen seitdem eine Bewilligung der FINMA. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens müssen solche Finanzinstitute eine von der FINMA bewilligte Aufsichtsorganisation wählen, welche die laufende Aufsicht wahrnimmt. Für Finanzinstitute, die per Ende 2019 bereits SRO-Mitglieder waren, bestanden unter den gegebenen Voraussetzungen Übergangsfristen: zwei Jahre für die Anpassung an FIDLEG, drei Jahre für die Einreichung des Gesuchs um Lizenzerteilung an die FINMA (spätestens bis am 31.12.2022).

Nichtgewerbsmässig tätige Vermögensverwalter & Trustees

Eine Lizenzeinholungspflicht bei der FINMA besteht grundsätzlich nur, wenn das Finanzinstitut gewerbsmässig i.S.v. Art. 19 FINIV tätig ist. Ist einer der in der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte erfüllt, reicht ein SRO-Anschluss nicht aus, sondern es muss eine Bewilligung bei der FINMA eingeholt werden.

Für diejenigen Institute, die keinen der Schwellenwerte erreichen und damit nicht eine FINMA-Lizenz beantragen müssen, steht eine SRO VQF-Mitgliedschaft weiterhin offen. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Banken, die mit unabhängigen Vermögensverwaltern zusammenarbeiten, zumindest eine SRO-Mitgliedschaft vorschreiben. Die SRO VQF wird deshalb auch weiterhin solchen Finanzintermediären eine GwG-Aufsicht zur Verfügung stellen, obwohl eine SRO-Mitgliedschaft in den allermeisten Fällen nicht zwingend vorausgesetzt wird.

Hinweis zur Problematik einer illegalen finanzintermediären Tätigkeit

Für eine Tätigkeit als Finanzintermediär muss grundsätzlich die dafür erforderliche Bewilligung vorliegen. Eine illegale Finanzintermediation kann gestützt auf Art. 44 FINMAG sanktioniert werden.

Diejenigen Finanzintermediäre, die von der oben genannten Übergangsfrist profitieren konnten, mussten vor dem 31. Dezember 2022 ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA stellen. Das heisst eine zu diesem Zeitpunkt noch pendente Vorprüfung durch eine Aufsichtsorganisation reichte grundsätzlich nicht aus. Eine solche Vorprüfung musste per Ende 2022 abgeschlossen sein und die nachgelagerte Gesuchseinreichung der FINMA musste ebenfalls vor dem 31. Dezember 2022 stattgefunden haben.

Aufsichtsorganisation FINcontrol Suisse AG

Die VQF-Gruppe verfügt mit der FINcontrol Suisse AG über eine eigene Aufsichtsorganisation. Dadurch bietet die VQF-Gruppe unabhängigen Vermögensverwaltern und Trustees auch weiterhin die Möglichkeit, als Partner für aufsichtsrelevante Themen zu fungieren. Weitere Informationen zur FINcontrol Suisse AG finden sich auf der Homepage <https://www.fincontrol.ch/>.

Daniel Krucker
Leiter Legal & Compliance VQF

Schweizer Fintech-Lizenz im praktischen Vergleich

Die Schweizer Fintech-Bewilligung Art. 1b BankG im Vergleich zur Schweizer Banklizenz Art. 1a BankG

Was ein Fintech-Lizenz-Antrag beinhaltet, dazu gibt die FINMA-Wegleitung Fintech-Bewilligung ausführlich Auskunft (siehe Link im Anhang). Das benötigte Eigenkapital für ein Fintech errechnet sich aus Höhe der Publikumseinlagen und dem Eigenkapitalunterlegungssatz von 3% (min. CHF 300k). Bei CHF 100 Mio. an Publikumseinlagen ist ein Eigenkapital von mindestens CHF 3 Mio. erforderlich.

Ein direkter Vergleich zwischen einem Fintech und einer Bank ist insofern schwierig, als sich die Eigenkapitalanforderungen eines Fintechs auf die Passivseite beziehen und die einer Bank auf die Aktivseite der Bilanz. Hält eine Bank ihre Liquidität auf ihrem Girokonto bei der SNB muss die Bank diese nicht mit Eigenkapital unterlegen, ein Fintech aber schon. Hält eine Bank ihre Liquidität bei einer Korrespondenzbank, so muss diese entsprechend dem gewichteten Gegenparteeisiko mit Eigenkapital unterlegt werden (Ø 2.5%). Zudem kann die Bank durch die Ausgabe von Krediten den Bestand an liquiden Mitteln verringern. Unsere Simulationen zeigen, dass eine Bank bei isolierter Betrachtung von gehaltener Liquidität gegenüber einem Fintech bezüglich Eigenkapitalunterlegung im Vorteil ist. Dies vor allem, weil eine Bank die von ihr gehaltene Liquidität auf ihrem Girokonto bei der SNB nicht mit zusätzlichen eigenen Mitteln unterlegen muss.

Um den «Going Concern» sicherzustellen, braucht es eine Liquiditätsreserve von zwölf Monaten. Plant die Person nach Art. 1b BankG zum Beispiel mit einem Eigenkapital und Liquidität von CHF 1.5 Mio. an den Start zu gehen, so denken einige Antragssteller, dass das Fintech damit langfristig ausreichend finanziert ist. Wie weit eine solche Finanzierung tatsächlich reicht und an verschiedene regulatorische Limiten stösst, möchten wir mit einem praxisnahen Beispiel zeigen. Annahme in diesem Beispiel: Ø monatlicher Verlust von CHF 65k und Ø monatlicher Liquiditätsbedarf (Cash-Burn-Rate) von CHF 85k.

Statische Simulation von Eigenkapital & Liquidität (in Mio. CHF)

Quartal	Startwert	1	2	3	4	5	6	7	8
Eigenkapital (Startwert & Endwerte)	1.5	1.305	1.11	0.915	0.72	0.525	0.33	0.135	-0.06
Liquide Mittel (Startwert & Endwerte)	1.5	1.245	0.99	0.735	0.48	0.225	-0.03	-0.285	-0.54
Verlust pro Monat (Startwert/kumuliert)	0.065	0.195	0.39	0.585	0.78	0.975	1.17	1.365	1.56
Cash-Burn-Rate pro Monat (Startwert/kumuliert)	0.085	0.255	0.51	0.765	1.02	1.275	1.53	1.785	2.04
Unterbilanz (Bilanzverlust < 50% AK + Reserven)		x	x	x	x	x	x	x	x
Kapitalverlust (Bilanzverlust > 50% AK + Reserven)	0.75				x	x	x	x	x
Überschuldung (Bilanzverlust > 100% AK + Reserven)	1.5								x
Going Concern (12 Monate Liquiditätsreserven)	1.02		x	x	x	x	x	x	x

«x» = Unterschreitung der regulatorischen oder gesetzlichen Limite

In diesem Beispiel kann die Liquidität bereits Ende des 2. Quartals als unzureichend beurteilt werden. Dabei kommt es auch darauf an, ob das Fintech über dokumentierte und verbindlich formulierte Fremd- oder Eigenkapitalzusagen verfügt. Eine Kapitalerhöhung oder Sanierungsmassnahmen wären in diesem Beispiel aber auch bei Erhalt eines Kredits aufgrund der obligationenrechtlichen Eigenkapitalvorschriften schon im 4. Quartal angezeigt. Die Liquiditätsreserven müssen mit einem strikten Controlling und Reporting überwacht werden. In der Praxis sehen wir, dass ein Go-live mit verschiedenen einmaligen Implementationskosten verbunden ist und gerade in der Startphase auch mit sprunghaftem Liquiditätsbedarf zu rechnen ist. Das Ziel sollte es sein, den Going Concern schon bei Gründung für mindestens 18 Monate zu sichern.

Der SNB-Freibetrag (Betrag, ab welchem Negativzins auf dem Girobestand bei der SNB bezahlt werden muss), den die SNB einem Schweizer Fintech zugesteht, beläuft sich unabhängig von Eigenkapital und gehaltenen liquiden Mitteln fix auf CHF 10 Mio. Der Freibetrag für eine Bank errechnet sich aus der Basiskomponente abzüglich der Bargeldkomponente. Bei gleichen Rahmenbedingungen errechnet sich für eine Bank in unserer

Simulation ein SNB-Freibetrag von CHF 120 Mio. Warum ist der SNB-Freibetrag wichtig? Sollte wieder die Situation entstehen, dass Negativzinsen an die SNB bezahlt werden müssen, muss ein Fintech-Unternehmen, dem bei der Budgetierung Rechnung tragen. In unserem Beispiel müsste ein Fintech mit CHF 100 Mio. an Publikumseinlagen beim Negativzinssatz von -0.75% CHF 675k und eine Bank CHF 0.- an die SNB abliefern. Dieser Mehraufwand für ein Fintech entspricht in etwa 8 Vollzeitstellen. Werden die Publikumseinlagen oder der Negativzinssatz grösser, vergrössert sich dieses Delta zu Ungunsten des Fintechs nochmals wesentlich.

Die CHF 100 Mio. Limite für Publikumseinlagen erachten wir nicht als ein geeignetes Instrument, um Publikumseinlagen zu schützen oder die Fintech-Industrie zu fördern. Ein Fintech, das sich zum Beispiel auf Klein- und Mittelbetriebe fokussiert, könnte bei einem \emptyset Kontostand von CHF 200k mit der Einlagenlimite von CHF 100 Mio. lediglich 500 Kunden (ohne professionelles Liquiditätsmanagement) aufnehmen. Das scheint uns aus wirtschaftlicher Sicht wenig innovationsfördernd und könnte bewirken, dass sich hauptsächlich kleinere Fintech-Unternehmen in der Schweiz ansiedeln möchten. Die litauische Fintech-Landschaft besteht auch

aus grossen Akteuren wie Google, Revolut, SumUp, Curve etc. die insgesamt 5'900 Mitarbeiter beschäftigen. Ähnlich sieht es in Estland aus.

Die CHF 100 Mio. Limite, die 3% Eigenmittelunterlegung auf Publikumseinlagen, die getrennt von Firmengeldern auf dem Girokonto der SNB liegen (oder bei Korrespondenzbanken) und den statischen SNB-Freibetrag von CHF 10 Mio. beurteilen wir kritisch. Wir können darin nicht erkennen, dass der Wunsch, die Fintech-Industrie fördern zu wollen, in diesen Punkten umgesetzt wird. Im Gegenteil.

Wie steht es um den Schutz der Publikumseinlagen bei einer Bank oder einem Fintech? Den Schutz bei Schweizer Fintech-Unternehmen sehen wir in der konsequenten Ausscheidung der Publikumseinlagen von der Konkursmasse (Kollokationsplan) im Konkursfall. Zum Schutz der Kunden verlangt der Gesetzgeber die strikte Trennung der Publikumseinlagen vom Firmenvermögen. Ginge ein Fintech in Konkurs, würden die Publikumseinlagen jedoch trotz dieser Trennung in den Kollokationsplan aufgenommen. Basierend auf der heutigen Gesetzeslage, die ja eine getrennte Aufbewahrung von Publikumseinlagen (Art. 14f BankV) und Firmen-

FinTech und E-Geld Lizenz im Vergleich zur Banklizenz in der Schweiz

	Schweizer	Schweizer	Litauisches	
	Bank	FinTech	EMI	PSP
EU Passporting (ohne physische Präsenz)	Nein	Nein	Ja mit cross-border Bewilligung	
Direkter Anschluss an Schweizer Franken Zahlungssystem SIC, (AML/KYC Verantwortung)	Ja	Ja	Nein	
Direkter Anschluss an Euro Zahlungssystem EuroSIC / SEPA; (AML/KYC Verantwortung)	Ja	Ja	Ja	
Zahlungsdienste/Überweisungen (eingehende und ausgehende)	Ja	Ja	Ja	
Fiatwährungsumtausch	Ja	Ja	Ja	
Ausgabe von elektronischem Geld (Eröffnung von Multiwährungskonten, elektronischen Geldbörsen)	Ja	Ja	Ja	Nein
Kreditvergabe an juristische und natürliche Personen	Ja	Ja/nein	Ja/nein	Ja
Einlagen für juristische und natürliche Personen	Ja	Ja	Nein	
Anlagedienstleistungen, Clearing, Wertpapierausgabe	Ja	Nein	Nein	
Minimum gesetzlich vorgeschriebenes Eigenkapital	CHF 10 Mio.	CHF 300k	EUR 350k	
Empfohlenes Eigenkapital	CHF 30–40 Mio.	CHF 1.5–2.5 Mio.	EUR 1–2 Mio.	
Einlagenschutz	bis CHF 100k	Nein	Ja	
Geschätzte \varnothing Dauer ab Einreichung des Gesuchs bis zum Erhalt der Lizenz (sofern alle rechtlichen und regulatorischen Auflagen erfüllt sind). Anhänging von Qualität und Komplexität der Organisation, des Geschäftsmodells und des Gesuches.	9–15 Monate	6–12 Monate	4–10 Monate	
Total lizenzierte Träger 2021	239	4	265	
Geschätzte \varnothing Kosten für die Erstellung eines Lizenzantrages	CHF 0.8–1.2 Mio.	CHF 80–120 k	EUR 70–110k	

FinTech: Schweizer Fintech Art. 1b BankG; EMI: Electronic Money Institution, Lizenz für elektronisches Geld; PSP: Payment System Provider, Lizenz als Zahlungsdienstleister

vermögen vorsieht, scheint eine Vermischung nach Art. 727 VI Ziff. 1 ZGB aber dennoch vorzuliegen. Dies, obwohl ein FinTech das Aktivgeschäft gar nicht betreiben darf. Das heisst keine Kredite ausgeben darf, die Publikumseinlagen nicht belehnen und auch keine Zinsen bezahlen darf. Die Frage, die sich uns hier stellt, ist womit denn die Kundengelder demzufolge vermischt sein könnten? Die Publikumseinlagen sind über die Kontonummer eindeutig identifiziert und eindeutig jedem Kunden zuweisbar. Vergleichbar zu einem Crypto-Geld Betrag. Dennoch – erst eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage scheint eine Ausscheidung und einen Schutz der Publikumseinlagen möglich zu machen. Dass dieser zentrale Punkt nicht schon lange

klärend geregelt wurde, ist bedauerlich, da es die Entwicklung der Fintech-Industrie wesentlich hemmt. Bei einer Bank gibt es eine Einlagensicherung (esisuisse) über CHF 100k. Der Konkurs einer systemrelevanten Grossbank würde diese vermutlich an ihre Leistungsgrenze bringen und grössere Beträge sind auch hier nicht gedeckt.

Schweizer Fintech-Bewilligung im Vergleich zur E-Geld Lizenz

Der wichtigste Unterschied zu einer europäischen E-Geld-Lizenz liegt unseres Erachtens darin, dass eine Schweizer Fintech-Bewilligung über kein EU Passporting verfügt. Ein heikles politisches Thema. Es kann keine Werbung für seine Dienstleistungen in der Europäischen Union betreiben. Kunden können nur auf «reverse solicitation»-Basis akzeptiert werden. Das bedeutet, dass der Erstkontakt vom EU-Kunden aus kommen muss. Ein E-Geld-Institut hat hingegen die Möglichkeit, seine Lizenz in der EU von den anderen Ländern anerkennen zu lassen, dies auch ohne physische Präsenz im jeweiligen Land.

Was kann man mit einer Fintech-Lizenz machen – Herausforderungen in der Zukunft

Die grösste Herausforderung der Schweizer Banken und Fintech-Unternehmen scheint uns, ohne EU Passporting international erfolgreich zu sein. Es wäre wünschenswert, wenn die Politik in diesem Punkt ein «level playing field» mit der EU oder zumindest den EWR-Ländern schaffen könnte.

Mit der Fintech-Lizenz kann ein FinTech Geld annehmen und halten, sowie Zahlungen und Fremdwährungswechsel ausführen. Es kann IBANs und Kreditkarten ausgeben und erhält seinen eigenen «Bank Identifier Code» (BIC). Einen wesentlichen Vorteil sehen wir auch im direkten Zugang zu den Clearingsystemen SIC (Schweizer Franken) und EuroSIC (Euro) und der Erlaubnis, die Einhaltung der Vorschriften zur Geldwäschereibekämpfung selbstverantwortlich und bankunabhängig wahrnehmen zu können. In diesen Punkten sehen wir den Gedanken der Innovationsförderung vollumfänglich umgesetzt. Mit Platz 4 hat die Schweiz, im Vergleich zu Litauen auf Platz 6, aus steuerlicher Sicht etwas mehr zu bieten. Die Fintech-Industrie in der Schweiz ist spät gestartet und langsam vorangeschritten. Die Schweiz hat im Januar 2019, 5 Jahre nach Litauen, eine Fintech-Bewilligung Art. 1b im BankG gesetzlich eingeführt. Litauen hatte im ersten Jahr 2014 55 Lizenzen, 2019 210 Lizenzen und bis Ende 2021 265 Fintech-Lizenzen ausgegeben (davon 145 mit EU Passporting). In der Schweiz wurden bis Ende 2021 vier Fintech-Lizenzen ausgegeben. Wir denken, dass neben der Qualität der Gesuche die Rahmenbedingungen wesentlich dafür verantwortlich sind, dass es erst 4 lizenzierte Fintechs in der Schweiz gibt. Im Vergleich zu Litauen, Grossbritannien oder den USA ist die Investorensuche für Fintech Start Up-Unternehmen in der Schweiz auch um einiges schwieriger. Der Bericht des Bundesrates zu Anpassungen des Bankengesetzes vom 15. Juni 2018 «Evaluation gemäss Artikel 52a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen» gibt Auskunft über den aktuellen Stand der Schweizer Fintech-Industrie (siehe Link im Anhang).

Um die Zukunft aktiv und konstruktiv mitgestalten zu können, haben wir gemeinsam mit den lizenzierten Schweizer Fintech-Unternehmen und einigen Anwärtern und Spezialisten den Verein «Swiss Fintech Alliance» im Dezember 2022 gegründet. Der Verein «Swiss Fintech Alliance» vertritt ab 2023 alle lizenzierten Schweizer Fintech gemäss Art. 1b BankG, rund ein halbes Dutzend Antragssteller sowie einige Experten im Crypto- und Fintech-Bereich. Ziel ist es, einen fachbezogenen Austausch mit den Behörden, den politischen Gremien und den Experten in diesem Bereich zu ermöglichen und so die Schweizer Fintech-Industrie zu fördern. FinTechWerkstatt hat sich mit seinen Experten darauf spezialisiert, Lizenzanträge für seine Kunden zu schreiben und den Prozess über die aufsichtsrechtliche Prüfung bis zur Erlangung der Rechtskraft mit der FINMA zu managen. Auch unterstützen wir unsere Kunden im Bereich Finanzen, Risk & Compliance, White Label Evaluation, Anbindung an SIC/EuroSIC/SNB sowie HR im täglichen Betrieb.

Michael Brüggler
Präsident «Swiss Fintech Alliance (SFA)» &
CEO FinTechWerkstatt

Anhang

<https://www.finma.ch/de/bewilligung/Fintech/Fintech-bewilligung/>

https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/das-efd/nsb-news_list/berichte.html

<https://investlithuania.com/tech/Fintech/>

<https://taxfoundation.org/2021-international-tax-competitiveness-index/>

<https://Fintechwerkstatt.ch/>

VQF AKTUELL

Redaktion : Georg Koromzay,
Geschäftsführer VQF/
Daniel Krucker,
Leiter Legal & Compliance VQF

Autoren: Prof. em. Dr. Heinz Knecht
Präsident/
Georg Koromzay,
Geschäftsführer VQF/
Daniel Krucker,
Leiter Legal & Compliance VQF/
Michael Brüggler,
CEO FinTechWerkstatt

Adresse: General-Guisan-Strasse 6
6300 Zug
Tel. +41 41 763 28 20
www.vqf.ch
info@vqf.ch